

Merkblatt Analogziffern

Gemäß § 6 (2) GOÄ kann der Arzt eine Analogbewertung vornehmen, wenn eine selbständige ärztliche Leistung nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen ist und es sich nicht um eine besondere Ausführung einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistung handelt. Regelmäßig kann es sich hierbei nur um Leistungen handeln, die auf einer Fortentwicklung von medizinischer Wissenschaft und Praxis beruhen. Leistungen, die lediglich eine besondere Ausführung einer anderen nach dem Gebührenverzeichnis bewerteten Leistung darstellen, rechtfertigen keine analoge Bewertung.

Nach Nr. 3.2 des Runderlasses des Finanzministeriums „Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht“ können Leistungen, die eine analoge Bewertung begründen, entsprechend einer nach Art-, Kosten-, und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.

Da die Beurteilung über die Notwendigkeit einer analogen Bewertung hinsichtlich der Beihilfefähigkeit objektiv nachvollziehbar und rechtlich begründbar sein muss, ist Voraussetzung für die Anerkennung solcher Leistungen -sofern sie nicht im Verzeichnis der Analogbewertungen in der GOÄ erfasst sind:

entweder,

- a) dass derartige Leistungen in dem von der Bundesärztekammer veröffentlichten Verzeichnis der Analogbewertungen aufgeführt sind,

oder,

- b) dass zumindest eine entsprechende Verlautbarung der Bundesärztekammer vorgelegt wird.

Sofern eine Analogziffer gewählt werden sollte, deren Gebühr geringer ist, als die von der Bundesärztekammer vorgesehene Bewertung, erfolgt eine beihilferechtliche Anerkennung.

Ich empfehle, sich mit dem rechnungsstellenden Arzt in Verbindung zu setzen und die Rechnung mit den entsprechenden Angaben / Unterlagen erneut einzureichen.